



Wahlanordnung für die Erneuerungswahl des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2027 - 2033

Der Gemeinderat hat den **1. Wahlgang** für die Erneuerungswahl des/der Friedensrichters/in für die Amtsdauer 2027-2033 auf den **Sonntag, 28. Februar 2027** festgesetzt. Ein allfälliger **2. Wahlgang** findet am **Sonntag, 6. Juni 2027** statt.

In Anwendung von Art. 7 Gemeindeordnung sowie § 48 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR) sind **bis spätestens Dienstag, 24. November 2026, 16.30 Uhr** Wahlvorschläge beim Gemeinderat Herrliberg (wahlleitende Behörde), Präsidiales, Forchstrasse 9, 8704 Herrliberg einzureichen. Zur Wahrung dieser Frist müssen die Wahlvorschläge bis zu diesem Zeitpunkt bei der wahlleitenden Behörde eingetroffen sein (vgl. § 7a Abs. 2 VPR).

Wählbar ist jede stimmberechtigte Person, die ihren politischen Wohnsitz im Kanton hat. Die Kandidatin oder der Kandidat muss mit **Namen und Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Beruf, Adresse**, Zusatz «**bisher**» (wenn die vorgeschlagene Person das Amt schon innehat) und **Parteizugehörigkeit** auf dem Wahlvorschlag bezeichnet werden. Zusätzlich kann der **Rufname**, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, angegeben werden.

Jeder Vorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten der Gemeinde unter Angabe von **Name, Vorname, Geburtsdatum** und **Adresse** eigenhändig **unterzeichnet** sein. Diese können ihre Unterschrift nicht zurückziehen. Jede Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Formulare für Wahlvorschläge können auf der Website der Gemeinde Herrliberg bezogen werden.

Wahlvorschläge für den 1. Wahlgang gelten auch für den 2. Wahlgang. Die provisorischen Wahlvorschläge werden nach Ablauf der ersten Frist, welche am 7. Dezember 2026, 11.30 Uhr, endet, amtlich publiziert. Innert einer zweiten Frist von 7 Tagen, von der Publikation an gerechnet, können gültige Wahlvorschläge bis zum 14. Dezember 2026, 11.30 Uhr, geändert, zurückgezogen oder neue Wahlvorschläge bei der wahlleitenden Behörde eingereicht werden.

Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt, wenn die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 54 GPR erfüllt sind. Sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl nicht erfüllt, wird die Urnenwahl mit leerem Wahlzettel und Beiblatt durchgeführt.

Für die Wahl wird den Wahlunterlagen in Anwendung von § 61 Abs. 2 GPR ein Beiblatt beigelegt, auf dem Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt werden, die öffentlich zur Wahl vorgeschlagen sind.

Gegen diese Anordnung kann wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung **innert 5 Tagen**, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat, Postfach, 8706 Meilen, erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.